

I n s e r a t e.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 8 des Regulativs für die Diplomprüfungen der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien und Uebungsarbeiten an den Tag gelegten Leistungen, sowie des Ergebnisses der bestandenen Prüfungen, der Schweiz. Schulrath auf Antrag der Lehrerkonferenz nachfolgenden Schülern des Polytechnikums das Diplom als Ingenieur erteilt hat.

- 1) Gnstachiewicz, Karl, von Radom (Polen).
- 2) Knorre, Eugen, von Nikolajew (Rußland).
- 3) Lembke, Alfred, von Kielce (Polen).
- 4) Lembke, Konstantin, von Kielce.
- 5) Mendrochowicz, Leon, von Lemberg (Galizien).
- 6) Milkow, Paul, von Berscheg im Banat.
- 7) Müller, Karl, von Freudenthal (österr. Schlesien).
- 8) Olewinski, Vinzenz, von Grabowiec (Polen).
- 9) Reali, Karl, von Lugano (Tessin).
- 10) Saluz, Peter, von Lavin (Graubünden).
- 11) Speyer, Michael, von Nikolajew.
- 12) Speyer, Wolbemar, von Nikolajew.
- 13) Stepiski, Friedrich, von Verona (Italien).
- 14) Tauber, Josef, von Nameszto (Ungarn).
- 15) Thornbury, Eduard, von Malabar-Hill (Britisch Indien).
- 16) Waffali, Albert, von Thur.
- 17) Zollinger, Gustav, von Detweil (Zürich).

Zürich, den 23. März 1870.

Der Präsident des Schweiz. Schulrathes:

C. Kappeler.

Bekanntmachung.

Die Cichorienkaffee-Fabrikanten werden hiemit benachrichtigt, daß, zufolge einer Verordnung der k. k. österreichischen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. März 1870, der aus den gebrannten und gemahlten Cichorienwurzeln gewonnene Kaffee, sowohl im reinen Zustande, als auch mit einem Zusaze von Mohrrüben, Zuckerrüben, Birnenmehl und ähnlichen Wurzeln und Früchten in Zukunft beim Eintritt in die österreichischen Staaten zum Zollansaze von einem Gulden öster. Währung per Zentner (zu 56 Kilo) zugelassen wird, und zwar im Bruttogewicht und ohne Rücksicht auf die äußere und innere Verpackung. — Rückvergütung des früher erlegten höhern Zolles findet nicht statt.

Bern, den 23. März 1870.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Aussschreibung.

Im Auftrag des eidg. Militärdepartements wird hiemit die Lieferung von 4000 Ellen Leinwand zu Leintüchern (5' breit und 8' lang) für die eidg. Militärspitäler ausgeschrieben. Diese Leinwand soll aus naturhalbgebleichtem la Tow Garn Nr. 18 in Zettel und Einschlag gleich und geviert, mit 34 Tragen gewoben sein. Das Tuch muß in warmem Wasser rein ausgewaschen und gemangelt, im August franco an Herrn Major Hubacher, eidg. Sanitäts-Magazinverwalter in Bern, geliefert werden.

Lieferungsangebote sind bis am 20. April ebenfalls Hrn. Hubacher einzureichen, bei welchem auch ein Leintuch als Muster einzusehen ist.

Bern, den 24. März 1870.

Der eidg. Oberfeldarzt:
Dr. Lehmann.

Bekanntmachung

betreffend

den Gelbanweisungsverkehr mit Belgien.

In Folge eines unterm 3. März 1870 mit Belgien abgeschlossenen Postvertrags können vom 1. April 1870 an zwischen der Schweiz und Belgien Gelbanweisungen bis zum Betrage von Fr. 200 ausgetauscht werden.

Die Tage einer Anweisung beträgt:

bis auf 100 Franken = 50 Rappen,
über 100 bis 200 Franken = 1 Franken.

Für Gelbanweisungen nach Belgien werden interne Gelbanweisungscartons verwendet, auf deren Adressseite in gewohnter Weise der Betrag in Franken und Rappen anzugeben ist und welche an das als Auswechslungsbureau bestimmte Postbureau Basel überschrieben werden müssen, ganz gleich wie die Anweisungen nach England, Amerika und Holland.

Auf der Rückseite des Coupons ist die genaue Adresse des Empfängers aufzuschreiben.

Weder auf der Anweisung noch auf dem Coupon sind irgend welche an den Adressaten gerichtete Korrespondenzmittheilungen zulässig.

Die Anweisungen können nach jeder beliebigen Ortschaft adressirt werden, gleichviel ob in denselben eine gelbanweisungspflichtige Poststelle bestehe oder nicht, indem es Sache des belgischen Auswechslungsbureau ist, die Anweisung an das dem Wohnorte des Empfängers zunächst gelegene Postbureau zu versenden, welches die Auszahlung an denselben zu besorgen hat.

Die Tage muß vom Versender vorausbezahlt werden, und zwar zunächst durch Ankauf eines gestempelten Gelbanweisungscartons, und dann, indem bis zur ergänzenden Deckung der vollen Tage, auf der Rückseite über die Bemerkungen Frankomarken von entsprechendem Werthe aufgeklebt werden.

Die Postbureauz und gelbanweisungspflichtigen Ablagen sind angewiesen, über die Ausfertigung der nach Belgien bestimmten Mandate die nöthige Anleitung zu ertheilen, und es sind diesfalls die nämlichen Muster maßgebend, wie für den Verkehr mit England u. s. w., mit der selbstverständlichen Ausnahme jedoch, daß auf der Rückseite des Coupons der Betrag nicht anzugeben ist, indem Belgien den nämlichen Münzfuß hat wie die Schweiz, somit die Angabe des Betrages auf der Adressseite genügt.

Die Gelbanweisungen aus Belgien werden von den belgischen Aufgabestellen ausgefertigt und dem Auswechslungsbureau Basel übersandt, welches sie auf der Rückseite mit einer den Datumstempel und die interne Aufgabennummer von Basel tragenden Etiquette beklebt und in Original an die Auszahlungsstelle versendet.

Diese Anweisungen werden von den schweizerischen Postbüreau und geldanweisungspflichtigen Ablagen in ganz gleicher Weise ausbezahlt und behandelt, wie interne Anweisungen.

Bern, den 14. März 1870.

Das Postdepartement:

J. Challet-Benel.

Program m

der

Ausstellung des Vereins Deutscher Zeichenlehrer.*)

§ 1.

Die Ausstellung findet in Berlin vom 10. bis 24. April 1870 statt, und wird täglich, mit Ausnahme des 15., von 11—4 Uhr gegen ein Entrée von 2 1/2 Sgr. geöffnet sein. Aussteller und Eingeladene haben freien Eintritt.

§ 2.

Zweck der Ausstellung ist: dem allgemein gewordenen Streben, die Beschäftigung mit den zeichnenden Künsten zu verallgemeinern und den Unterricht im Zeichnen zu heben, dadurch entgegenzukommen, daß man den Zeichenlehrern, sowie dem gesammten Publikum eine Uebersicht darüber verschaffe, was in dem Gebiete des Zeichnens momentan geleistet wird, und was für Anstrengungen gemacht werden, noch höhere Leistungen zu erzielen.

§ 3.

Zur Beschickung der Ausstellung werden eingeladen:

1. Alle Unterrichts-Anstalten, sowohl diejenigen, welche sich ausschließlich, wie auch die, welche sich nur theilweise mit dem Zeichenunterricht befassen.
2. Alle Zeichenlehrer, öffentliche wie private.
3. Künstler und Private, welche sich im Besitze besonders schätzbaren Unterrichtsmittel befinden.
4. Fabrikanten und Verfertiger von Modellen für den theoretischen oder praktischen Zeichenunterricht.

*) Die Generalversammlung des Vereins Deutscher Zeichenlehrer findet am Ostermontage, den 18. April, Abends 6 Uhr, in einem noch zu bestimmenden Lokale statt. — Gäste willkommen.

5. Buchhändler und Verleger, welche sich im Besitze von Vorlagenwerken oder überhaupt von solchen Werken befinden, die auf das Zeichnen Bezug haben.
6. Händler von Zeichen-Utensilien und -Materialien.

§ 4.

Die Ausstellung wird drei Hauptgruppen umfassen:

1. Modelle und Vorlagen,
2. Arbeiten von Schülern aller Art,
3. Utensilien und Materialien.

§ 5.

Die Ausstellung findet statt unter Verantwortlichkeit des Vereins Deutscher Zeichenlehrer, der für das Jahr 1870 seinen Vorort in Berlin hat.

Die Vorbereitungen der Ausstellung übernimmt ein vom Verein ernanntes Comité unter dem Titel: Comité für die Ausstellung des Vereins Deutscher Zeichenlehrer.

Briefe und Sendungen sind an dieses Comité unter der Adresse des Vorsitzenden des Vereins Deutscher Zeichenlehrer, Dr. H. Herger, in Berlin, Magazinstraße 16, zu richten.

§ 6.

Wer die Ausstellung beschicken will, hat davon dem obengenannten Comité eine definitive Anzeige bis spätestens den 10ten März 1870 zu machen (§ 7.). Nach erfolgter Anmeldung wird den Ausstellern ein gedrucktes Formular zugestellt, welches sie genau auszufüllen und gleichzeitig mit ihren Gütern einzusenden haben. Die Einlieferung der Ausstellungsgegenstände muß portofrei vor dem 1. April erfolgt sein.

§ 7.

Das Comité hat das Recht, alle Gegenstände zurückzuweisen:

1. welche nicht rechtzeitig (§ 6) angemeldet sind,
2. welche bei der Einlieferung nicht von dem in § 6 genannten Formular begleitet sind,
3. welche durch ihren Umfang oder ihr großes Gewicht der Aufstellung Schwierigkeiten in den Weg setzen.

§ 8.

Jeder Gegenstand muß mit einer mehr oder weniger detaillirten Beschreibung (resp. Verzeichniß versehen sein, aus welcher das Publikum den Namen des Verfertigers und resp. den Zweck, Preis u. des Gegenstandes ersehen kann.

Bei Schülerzeichnungen ist außer dem Namen des Schülers möglichst auch das Alter, die auf die Arbeit verwendete Zeit und die Art und Weise der Darstellung (beispielsweise ob Copie oder nach der Natur) anzugeben.

Außerdem ist zu wünschen, daß Schülerzeichnungen ein und derselben Art und ein und derselben Anstalt ein möglichst gleichförmiges Format haben.

§ 9.

Für die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuerschaden sorgt das Ausstellungscomité in dem Falle, daß auf dem Ausstellungsformulare die betreffende Rubrik gehörig ausgefüllt ist.

§ 10.

Um Beschädigungen oder den Verlust der Ausstellungsgegenstände zu vermeiden, werden die nöthigen Vorsichtsmaßregeln von Seiten der Ausstellungscommission

ergriffen werden; eine eigentliche Verantwortlichkeit aber kann den Ausstellern gegenüber nicht übernommen werden.

§ 11.

In allen Fällen, wo eine würdige Ausstattung der Ausstellungsgegenstände wünschenswerth ist, hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, resp. die Vermittlung des Ausstellungscomité's in Anspruch zu nehmen.

§ 12.

Während der Dauer der Ausstellung können die eingelieferten Gegenstände nicht zurückgezogen werden.

§ 13.

Die Rücksendung der Gegenstände erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Ausstellung. Für diejenigen, welche nicht selbst für die Wiederverpackung und Rücksendung der Waaren Sorge tragen können, geschieht die Verpackung und Rücksendung durch das Ausstellungscomité, und zwar für Rechnung und Gefahr der Einsender.

§ 14.

Jedem Aussteller steht ein Passepartout für die Ausstellung zu Gebote.

§ 15.

Die Entscheidung der Frage, ob und in welcher Weise hervorragenden Leistungen auf der Ausstellung eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden solle, hat sich das Comité noch vorbehalten.

Berlin, im Februar 1870.

**Das Comité für die Ausstellung des
Vereins Deutscher Zeichenlehrer.**

Ausschreibung.

Die Stellen eines Bureauchefs und eines Sekretärs des eidg. Artilleriebureau in Aarau werden hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die Jahresbesoldung für erstere Stelle beträgt Fr. 3000, für letztere Fr. 1800.

Schweizerbürger, welche auf die eine oder andere dieser Stellen reflektiren, haben ihre Anmeldung schriftlich und unter Vorlegung der nöthigen Zeugnisse über ihre Befähigung bis spätestens den 3. April nächsthin dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 17. März. 1870.

Eidg. Militärdepartement.

	Per Centner	
	fl.	fr.
e) Feine, d. i. alle undichten Webewaaren, ausgenommen die unter d) und f) genannten	45	.
f) Feinste, d. i. Tulle englischer Façon (bobbinets, petinets), mit Ausnahme der unter d) 4 genannten Vorhängestoffe, Spitzen und gestickte Webewaaren, und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	60	.
Wollenwaaren, d. i.:		
Alle Bebe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase oder mit anderen nicht seidenen Bebe- und Wirkmaterialien.		
a) Gemelnste, d. i. Kogen, Gallinatuch, Matrosentuch (Sigona), Boden, Deltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte (Seile, Laue) aus Pferdehaaren ohne Verbindung mit andern Materialien, Gutabschnitte, Luchenden, Fußteppiche aus Hund-, Kalb- oder Kindhaar, Filze (auch getheert und lakirt), unbedruckt Walzenüberzüge (endlose Filze), Gitter und geknüpft Rege, beide ungefärbt, Haarsohlen (für Stiefel und Schuhe aus Filz, auch auf einer Seite lakirt), dann Gurten	4	50
b) Gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren; auch Fußteppiche mit Ausnahme der unter a) genannten	18	.
Und vom 1. Jänner 1871 an	15	.
c) Mittelfeine, d. i.:		
1. Alle sammtartigen, alle ungewalkten, dichten und alle bedruckten Wollenwaaren, ausgenommen die unter d) und e) genannten	35	.
2. Rosamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaaren		
d) feine, d. i. Tulle und andere undichte Webewaaren, ausgenommen die unter e) genannten; auch Shawls und Shawl-tücher (ohne Beimischung von Seide)	50	.
e) feinste, d. i. Spitzen (auch Spizentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	60	.

Bern, den 15. März 1870.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Erbchaftsaufforderung.

Unterm 6. September 1856 starb in Guamacaro auf der Insel Cuba Don Lorenzo Mathys, gebürtig aus der Schweiz (Ort und Kanton sind nicht bekannt), mit Hinterlassung von Vermögen, welches infolge der beendigten Liquidation auf den Betrag von Fr. 38,591. 05 Ct. ansteigt. Durch Vermittlung des schweizerischen Bundesraths, beziehungsweise des Schweiz. Consuls in Havana, als Bevollmächtigter von aargauischen Erbprätendenten, haben die spanischen Behörden auf Cuba dieses Vermögen zu Handen der berechtigten Erben in der Schweiz herausgegeben.

Der Bundesrath hat nun die Gerichte des Kantons Aargau als zuständig bezeichnet zur Theilung der Mathys'schen Erbschaft, und es ist hierauf das Bezirksgericht Rheinfelden, in dessen Bezirk die Mehrzahl der aargauischen Erbanstsprecher wohnt, als zu dieser Erbverhandlung gerichtszuständig erklärt worden.

Demnach ergeht hiemit an alle diejenigen, welche auf die Beerbung des auf Cuba verstorbenen Don Lorenzo Mathys aus der Schweiz Anspruch machen, die peremptorische öffentliche Aufforderung, sich über ihre Erbanstsprüche bis und mit 15. Juni 1870 bei dem Bezirksgericht Rheinfelden auszuweisen.

Im Falle der Nichtbestreitung würden die gedachten aargauischen Präsumtiv-erben in den Besitz der Erbschaft eingewiesen werden, immerhin unbeschadet allfälliger Näherrechte Dritter, welche gegen die Erbbesitzer auf gesetzlichem Wege geltend zu machen wären.

Rheinfelden, den 5. März 1870.

Namens des Bezirksgerichts,
Der Vice-Gerichtspräsident:

Bürgt.

Der Gerichtsschreiber:

J. Kamper.

A n z e i g e.

Da nun auch die französische Regierung beschlossen hat, die päpstlichen Silbermünzen von ihrem Territorium zu entfernen, und diese Schlussnahme zur Folge haben dürfte, daß dieselben in der Schweiz und namentlich an den Grenzbüreaux an Zahlungsstatt oder zur Auswechslung angeboten würden, so glauben wir an den unterm 7. Juni vorigen Jahres vom Bundesrath gefaßten Beschluß erinnern zu sollen, wonach sämmtlichen eidgenössischen Kassen die Annahme genannter Geldsorten untersagt ist.

Die Bundeskasse ist angewiesen, jedes etwaige, in Geldsendungen der Hauptzoll- und Kreispostkassen enthaltene päpstliche Stük unnachsichtlich zurückzusenden.

Bern, den 8. März 1870.

Eidg. Finanzdepartement,
Der Stellvertreter:
J. Challet-Benel.

Bekanntmachung.

Die schweizerischen Industriellen und Handelsleute, welche mit Spanien in geschäftlichem Verkehre stehen, werden hiemit benachrichtigt, daß das unterzeichnete Departement den neuen spanischen Generaltarif vom 1. August 1869, nebst den bis 15. Februar 1870 seitens der spanischen Zollbehörde erfolgten Berichtigungen und Interpretationen, im Druke hat erscheinen lassen, und daß dieser Tarif in der Kanzlei des schweizerischen Handels- und Zolldepartements, sowie bei allen Kantonskanzleien, ihnen zur Verfügung steht.

Bern, den 1. März 1870.

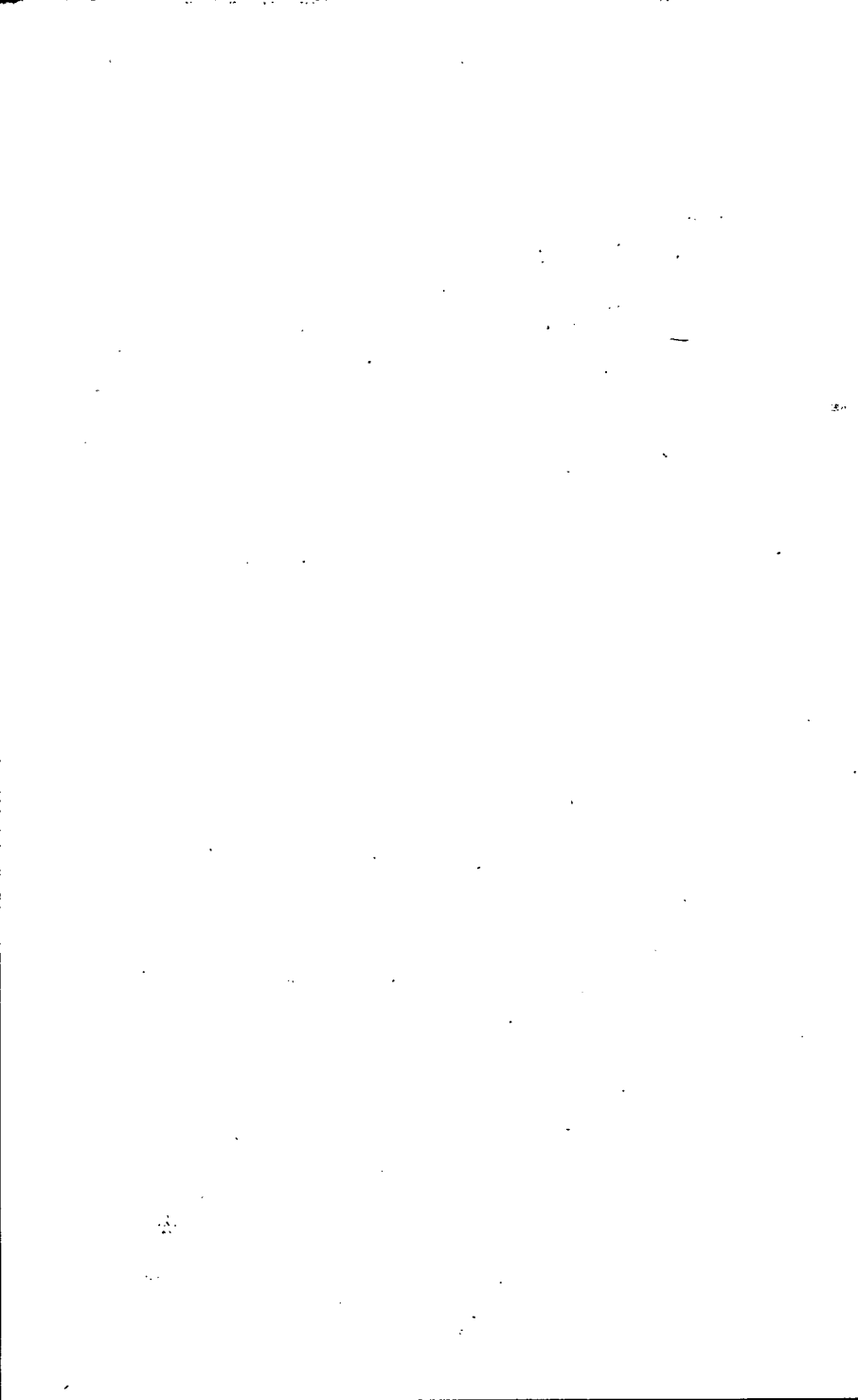
Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommiss in Winterthur. Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. Anmeldung bis zum 6. April 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter und Briefträger in Goldbach (Bern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung zu bestimmen. Anmeldung bis zum 6. April 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.

- 3) Telegraphist in Hermance (Genf). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. April 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 4) Telegraphist in Vandoeuvres (Genf). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 12. April 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
-
- 1) Einnehmer der Zollstätte Mumpf (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 400, nebst 4 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 28. März 1870 bei der Zolldirektion in Basel.
 - 2) Posthalter in Auversihl (Zürich). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
 - 3) Briefträger in Auversihl. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.
 - 4) Briefträger in Jona (St Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 30. März 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Escholz matt (Luzern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 30. März 1870 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 6) Postkommis in Neuenburg. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. - Anmeldung bis zum 30. März 1870 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 7) Telegraphist in Pfungen (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. April 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
 - 8) Telegraphist in Semione (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 5. April 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Velenz.
 - 9) Posthalter und Briefträger in Zermatt (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 30. März 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 10) Telegraphist in Auversihl (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 31. März 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
-



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1870
Date	
Data	
Seite	419-430
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 448

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.